

Name der Gesellschaft:  
Waldwolle=Fabrik zu Polnisch=Hammer.

会社名：  
ポーランド=ハンマー松葉綿工場

認可年月日：  
1849.05.11.

業種：  
紡績

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Breslau, Jg.1849, SS.228-241.

ファイル名：  
18490219WFPH\_A.pdf

## Gesellschafts - Vertrag.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

##### Zweck und Firma.

Zur Errichtung einer Waldwolle-Fabrik nach der von dem Fabrikanten Herrn Joseph Weiß gemachten und mittelst Reskriptes des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. Juni 1842 patentirten Erfindung, so wie zur Verwerthung der Fabrikate haben sich die Unterzeichneten unter der Firma:

„Waldwolle-Fabrik zu Polnisch-Hammer“  
verbunden. Mit dieser Fabrik ist zugleich in der Nähe des Fabrikgebäudes eine Bade-Anstalt unter der Benennung:

„Humboldt's Ku“  
begründet worden.

§ 2.

Sitz und Gerichts-Stand.

Die Gesellschaft, welche die Genehmigung des Staates nachsuchen wird, auf ihren angenommenen Namen Vermögensrechte zu erwerben, hat ihren Sitz zu Polnisch-Hammer, Trebnitzer Kreises, und ist der Jurisdiktion des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Trebnitz unterworfen.

§ 3.

Fonds.

Der Gesellschafts-Fonds wird auf eine Summe von 45,000 Rthlr., schreibe Fünf und Bierzig Tausend Thaler Preussisch Courant, festgesetzt.

Unter diesen 45,000 Rthlrn. sind diejenigen 5000 Rthlr. begriffen, für welche die Gesellschaft das Patent der Erfindung von Herrn Joseph Weiß unter der Bedingung erkaufte hat, daß diese Summe als von ihm zum Gesellschafts-Fonds gemachte Einlage erachtet wird.

Von den übrigen 40,000 Rthlr. sind bereits von den Gesellschaftern nach Maßgabe der von ihnen bei den resp. Unterschriften vermerkten Beträge 30,000 Rthlr. baar eingeschossen worden, der Ueberrest von 10,000 Rthlr. wird durch Einziehung der Summen bewirkt, zu deren Einzahlung sich jeder Gesellschafter bei seiner Unterschrift verpflichtet hat.

Der Gesellschaftsvorstand ist berechtigt, nach dem Bedarfe diese letztgedachten Beträge einzuziehen, und es ist jeder Gesellschafter unweigerlich verpflichtet, der an ihn gerichteten Aufforderung des Vorstandes zur Einzahlung Folge zu leisten.

§ 4.

Reserve-Fonds.

Von der jährlichen Betriebs-Einnahme wird Ein Prozent des Anlage-Kapitals zur Bildung eines zur Bestreitung ungewöhnlicher Ausgaben bestimmten Reservefonds bis zur Höhe von 5000 Rthlr. verwendet, in welcher Höhe er erhalten werden muß.

§ 5.

Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- A. von der Gesamtheit der Theilnehmer in den General-Versammlungen;
- B. durch das Direktorium;
- C. durch die Rechnungs-Kommission.

§ 6.

Jährliche Bilanz.

Die jährlich am Ende jeden Kalenderjahres über das Gesellschaftsvermögen zu ziehende Bilanz wird nach den Principien angelegt, welche für die Buchführung bei kaufmännischen mit Fabrikanlagen verbundenen Geschäften gelten. Das baar eingelegte Aktien-Kapital wird unter den Passivis als eine mit fünf Prozent zinsbare Schuld aufgeführt.

§ 7.

Öeffentliche Bekanntmachungen.

Alle Einladungen und Bekanntmachungen, welche von dem Gesellschaftsvorstande ausgehen, erfolgen durch zwei zu Breslau erscheinende Zeitungen.

§ 8.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke ausdrücklich berufenen General-Versammlung erfolgen. Durch dieselbe, den Beschluß der Auflösung fassende Versammlung ist ferner zu beschließen, in welcher Art und Weise die Veräußerung des Eigenthums der Gesellschaft erfolgen solle. Der Erlös wird sodann nach Berichtigung der Schulden auf sämmtliche Theilnehmer gleichmäßig getheilt.

Besondere Bestimmungen.

A.

Von dem Antheile am Verluste und Gewinne.

§ 9.

Von den Antheils-Scheinen.

Die Gesellschafter nehmen an dem Gewinn und Verlust des Unternehmens nach Verhältniß der Höhe der von ihnen zu dem Gesellschaftsfonds geleisteten Einzahlungen Theil.

Es ist jedem Gesellschafter gestattet, den ihm am Gesellschafts-Vermögen zustehenden Antheil an Dritte gänzlich oder theilweise zu übertragen, und zwar gehen mit dieser Uebertragung auf den Erwerber die gesammten Rechte und Obliegenheiten des Erwerbers gegen die Gesellschaft über.

§ 10.

Lagerbuch.

Jedem gegenwärtigen und künftigen Gesellschafter wird in dem Lagerbuche ein Folium eröffnet, auf welches die Höhe des von ihm eingeschossenen Kapitals, sein Name, Wohnort und Stand vermerkt werden.

Nur die aus diesem Lagerbuche constirenden Personen werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§ 11.

Dividende.

Der nach dem Beginn des Betriebes des Unternehmens aus den jährlichen reinen Einnahme-Ueberschüssen verbleibende Betrag wird als Dividende gleichmäßig unter die Gesellschafter vertheilt.

In diesen Dividenden sind zugleich die Zinsen der Aktien begriffen, welche, soweit die Dividenden ausreichend sind, mit fünf Prozent des baar eingeschossenen Aktien-Kapitals berechnet werden.

Der Betrag der Dividende und Zeitpunkt der Erhebung wird von dem Direktorio mit-  
weder jedem aus dem Lagerbuche constirenden Gesellschafter speziell mitgetheilt, oder durch  
einmalige Insertion in die § 7 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht.

§ 12.

Verabfolgung der Dividenden.

Die Dividenden werden jedem Gesellschafter gegen Quittung verabfolgt. Die Legiti-  
mation des Unterzeichners und Präsentanten einer solchen Quittung ist das Direktorium zu  
prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet. — Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von  
dem Zeitpunkte der Erhebung gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der  
Gesellschaft.

§ 13.

Berufung.

Die General-Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Direktorio  
einberufen.

Die Einladung erfolgt entweder durch schriftliche Einladung, oder durch zweimalige Be-  
kanntmachung in den § 7 bezeichneten Zeitungen.

Im ersteren Falle muß die Einladung spätestens drei Tage vor dem Tage der Ver-  
sammlung insinuiert werden, im letztern die zweite Insertion spätestens drei Tage vor dem  
Tage der Versammlung erfolgen.

§ 14.

Ordentliche General-Versammlungen.

Dieselben finden jährlich in dem vierten oder fünften Monate des Jahres statt.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme sind:

- 1) Erstattung des Berichtes des Direktorii über den Gang und die Lage des Unter-  
nehmens und die Geschäfte des verflossenen Jahres;
- 2) Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses und Erstattung des Berichtes der Rechnungs-  
Kommission über die Prüfung desselben;
- 3) Entscheidung über die von der Kommission gegen die Rechnungsabschlüsse gezoge-  
nen Monita und Ertheilung der Decharge;
- 4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Direktorii und der Rechnungs-Kom-  
mission;
- 5) Beschlußnahme über diejenigen Anträge, welche von dem Gesellschafts-Vorstande  
oder einzelnen Gesellschaftern zur Entscheidung vorgelegt worden.

§ 15.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Dieselben finden in allen Fällen statt, in denen das Direktorium oder auch die Rech-  
nungs-Kommission sie für nothwendig erachten, oder wenn ihre Berufung von mindestens

zehn Gesellschaftern unter Angabe der Gründe beantragt wird. In der Einladung muß der Gegenstand der Berathung kurz angedeutet werden.

### § 16.

#### Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

- 1) zu Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschafts-Vertrages;
- 2) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
- 3) zur Auflösung der Gesellschaft.

Ein Beschluß über diese Gegenstände kann nur in einer unter ihrer ausdrücklichen Bezeichnung in der Einladung berufenen General-Versammlung erfolgen.

### § 17.

#### Beschlüsse.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und diese nach dem Verhältnisse der durch die Stimmgeber repräsentirten Antheile am Gesellschafts-Vermögen ermittelt.

Bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Nur zu Abänderung des Gesellschafts-Statutes ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

### § 18.

#### Vertretung.

Es ist jedem Gesellschafter gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Gesellschafter gewählten Bevollmächtigten durch schriftliche Vollmacht vertreten zu lassen.

Handlungshäuser können durch ihre Procuratrage, selbst wenn diese nicht Gesellschafter sind, vertreten werden; Minderjährige und Ehefrauen mit gleicher Maaßgabe durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner.

### § 19.

#### Legitimation.

Nur die aus dem Lagerbuche constirenden Gesellschafter sind berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen. Bei entstehendem Zweifel über die Legitimation oder Gültigkeit einer Vollmacht entscheidet die General-Versammlung, ohne daß eine Berufung auf richterliches Gehör statthaft ist.

### § 20.

#### Gang der Verhandlung.

Die Direktoren eröffnen die Versammlung durch Prüfung der Legitimationen und Vollmachten, Behufs Feststellung der Stimmrechte. Der Vorsitzende des Direktorii oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, entheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

§ 21.

Verfahren bei Wahlen.

- 1) Die Wahl der Direktoren, Stellvertreter und Rechnungs-Kommissarien erfolgt, sofern sie nicht durch Einstimmigkeit beschlossen wird, durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Gesellschafter eine, der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Gesellschafts-Mitglieder vermerkt und seine Unterschrift nebst Stimmzahl beifügt.
- 2) Die Wahl erfolgt durch ein dreifaches Scrutinium, so daß zunächst die Direktoren, sodann die Stellvertreter, endlich die Rechnungs-Kommissarien gewählt werden.
- 3) Bei eintretender Stimmgleichheit entscheidet über die Priorität das Loos, nach der in der Versammlung von dem Vorsitzenden zu treffenden Anordnung.
- 4) Sollte einer der gewählten Direktoren das Amt ablehnen, was angenommen wird, sofern nicht binnen 14 Tagen nach notifizirter Wahl die Annahme schriftlich erklärt wird, so treten die gewählten Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten auf gleiche Weise diejenigen ein, welche nach den Erwählten die meisten Stimmen erhalten haben. Das Letztere tritt auch ein, wenn Stellvertreter der Direktoren oder Rechnungs-Kommissarien die Wahl ausschlagen.

§ 22.

Protokoll.

Ueber die Verhandlung jeder General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von den anwesenden Direktoren und drei sonstigen Gesellschaftern unterschrieben wird.

Dieses Protokoll, welchem ein von den anwesenden Direktoren beglaubigtes Verzeichniß der erschienenen Gesellschafter und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C.

Von den Repräsentanten der Gesellschaft.

I. Von den Direktoren.

§ 23.

Funktionen.

Das Direktorium bildet den Vorstand der Gesellschaft und vertritt dieselbe nach außen hin in dem Umfange; mit den Verpflichtungen und Maassgaben, welche in den §§ 20 bis 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 für den Vorstand einer Allerhöchst bestätigten Aktiengesellschaft ausgesprochen sind.

Es leitet ferner sämtliche innern Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlungen in Ausführung, wählt die Gesellschafts-

beamten, verwaltet das Gesellschaftsvermögen und setzt insbesondere die Höhe der Dividenden fest.

Das Direktorium ist ermächtigt, zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse einen Bevollmächtigten zu bestellen und diesem Vollmacht zu ertheilen.

§ 24.

B i l d u n g.

Das Direktorium besteht aus vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern derselben. Das gegenwärtige erste Direktorium wird in Folge der stattgefundenen Wahl gebildet aus den Mitgliedern:

- 1) dem Justizrathe Herrn Gräff,
- 2) dem Stadtrathe Herrn Scharff,
- 3) dem Kriegsrathe Herrn Bäcker,
- 4) dem Herrn von Wallenberg-Pachaly,

und den Stellvertretern:

- 1) dem Kaufmann Herrn am Ende,
- 2) dem Kaufmann Herrn Stempel.

Dasselbe bleibt bis zum 1. Juli 1850 in Funktion.

Die späteren Direktoren werden auf die § 21 bestimmte Weise erwählt.

§ 25.

W a h l f ä h i g k e i t.

Die Direktoren und Stellvertreter müssen Gesellschafter sein und in Breslau einen Wohnsitz haben.

§ 26.

E i n r i c h t u n g.

Das Direktorium faßt seine schriftlich zu vollziehenden Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Direktoren resp. Stellvertretern erforderlich.

§ 27.

Dauer des Amtes.

Aus dem zweiten und dem folgenden Direktorium scheiden jährlich zwei Mitglieder und ein Stellvertreter aus und zwar nach dem Alter der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§ 28.

A u s t r i t t.

Die Direktoren und Stellvertreter können ihr Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein durch Aus-

scheiden aus der Gesellschaft und Aufgebung des Wohnsitzes in Breslau, oder wenn die General-Versammlung es verlangt.

### § 29.

#### Einzelne Vakanz.

Bei einzelnen Vakanz, welche im Laufe des Jahres eintreten, erfolgt der Ersatz aus den Stellvertretern durch die Wahl des Direktorii.

Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zu der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird auf die im § 21 sub 4 bezeichnete Art ersetzt.

### § 30.

#### Legitimation.

Die Legitimation der Mitglieder des Direktorii geschieht mittelst eines auf Grund des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages und der späteren Wahlverhandlungen ausgestellten gerichtlichen oder notariellen Attestes, welches diejenigen Personen bezeichnet, die als Mitglieder oder deren Stellvertreter das Direktorium bilden.

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handele, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet daher durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt. Zu allen schriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten ist die Zuziehung und Unterschrift von drei Direktoren oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend.

### § 31.

#### Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Direktorii verwalten ihr Amt nach bester Einsicht, und sind für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügtem Schaden verantwortlich.

### § 32.

#### Remuneration.

Die Direktoren verwalten ihr Amt so lange unentgeltlich, als das Unternehmen nur fünf Prozent Dividende für die Aktionaire abwirft.

Von dem Ueberschusse erhalten sie gemeinschaftlich zehn Prozent.

Reisekosten und sonstige baare Auslagen werden den Direktoren und Stellvertretern vergütet.

## II. Von der Rechnungs-Kommission.

### § 33.

#### Funktion.

Die Rechnungs-Kommission ist dazu bestimmt, die Jahres-Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen; etwanige Erinnerungen dagegen aufzustellen, und sie, sofern sie nicht durch Ver-

sie nehmen mit dem Direktorio beauftragt werden, an der General-Versammlung für Entscheidung vorzulegen.

Zu diesem Behufe hat das Direktorium die Jahresrechnungen nach erfolgter kalkulatorischer Prüfung dem Vorsitzenden der Rechnungs-Kommission spätestens sechs Wochen vor der jährlichen ordentlichen General-Versammlung zu stellen.

### § 34.

#### Die Rechnungs-Kommission.

Die Rechnungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft, welche in Breslau ihren Wohnsitz haben müssen. Die gegenwärtige erste Kommission wird gebildet aus:

- 1) dem Herrn Stadtrath Süttner,
- 2) dem Herrn Stadtrath Meyer,
- 3) dem Herrn v. Rosenberg-Lipinsky.

Sie bleibt bis zum 1. Juli 1850 in Funktion. Die späteren Rechnungs-Kommissionen werden nach der § 21 bestimmten Weise gewählt.

### § 35.

#### Amteisdauer.

Aus der zweiten und den folgenden Kommissionen scheiden jährlich ein Mitglied aus, und zwar nach dem Alter der Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer nach dem Loose. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

### § 36.

#### Austritt und Vakanz.

Für den freiwilligen und gezwungenen Austritt der Mitglieder der Rechnungs-Kommission greift der § 28 Maß.

Bei einzelnen Vakanz, welche im Laufe des Jahres erfolgen, ergänzen sich die beiden im Amte bleibenden Mitglieder durch eigene Wahl aus den Gesellschafts-Mitgliedern.

Sollte dieses nicht geschehen können, so übt das Direktorium diese Wahlberechtigung aus.

Breslau, den 1. November 1847.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 6400 Rthlr. bei, von denen 4800 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind, und 1600 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

S. Gräff, Königlich Justizrath.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 1600 Rthlr. bei, von denen 1200 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 400 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

v. Wahlberg - Nacholn.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 200 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

Wäcker, Königlich Kriegsrath.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 2400 Rthlr. bei, von denen 1800 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 600 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

Karl Scharff.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind, während 200 Rthlr. noch laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages von mir eingezahlt werden sollen.

Richard Weiß.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 4800 Rthlr. bei, von denen 3600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 1200 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

Balger

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 200 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

Karl Blagemann.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 200 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

Albert Züttner.

Zum Gesellschafts-Fonds trage ich 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind und 200 Rthlr. von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages noch eingezahlt werden sollen.

B. Elbel

Ich trage zu dem Gesellschafts-Fonds 3200 Rthlr. bei, von denen 2400 Rthlr. bereits von mir baar eingezahlt worden sind und 800 Rthlr. noch von mir laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages eingezahlt werden sollen.

v. Rosenbergl-Epinski

Ich trage zu dem Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar von mir eingezahlt sind, während 200 Rthlr. noch laut § 3 des Gesellschafts-Vertrages von mir eingezahlt werden sollen.

S. G. Hentschel.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar eingezahlt worden, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Gesellschafts-Statuts von mir eingezahlt werden.

G. A. Lockstädt.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen 600 Rthlr. bereits baar eingezahlt worden, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Gesellschafts-Statuts von mir eingezahlt werden.

B. Schumann.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 1600 Rthlr. bei, von denen 1200 Rthlr. bereits baar eingezahlt sind, und sollen noch 400 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 8. Dezember 1847.

J. Nitsche.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 1600 Rthlr. bei, von denen bereits 1200 Rthlr. baar eingezahlt sind, und sollen noch 400 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 13. Dezember 1847.

G. H. Ruffer.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 13. Dezember 1847.

Heinrich am Ende.

Auf meinen Beitrag von 800 Rthlr. zum Gesellschafts-Fonds habe ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt und leiste jederzeit den Rest mit 200 Rthlr., durch deren Zahlung ich alsdann dem § 3 des Statuts, mithin meiner übernommenen Verpflichtung, vollständig genügt habe.

Breslau, den 14. Dezember 1847.

R. F. Dziuba, Justizrath.

Sechshundert Thaler habe ich mich verpflichtet zum Gesellschafts-Fonds beizutragen, von diesen habe ich bereits Zwölfhundert gezahlt, die anderen Vier werden s. Z. nach § 3 des Statuts eingezahlt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1847.

Albert Glüttner.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1847.

Dr. Ritter.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar gezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1847.

E. G. Nitschke.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1847.

E. F. Seeliger.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 15. Dezember 1847.

Zetschler.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 15. Dezember 1847.

S. Pinder.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 16. Dezember 1847.

Friedr. Wilh. Pulvermacher.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. baar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 17. Dezember 1847.

Joseph Lindaner.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. bar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 2 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 17. Dezember 1847.

R. M. Landshtutter.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 1250 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. bar eingezahlt habe, und sollen noch 650 Rthlr. nach § 3 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Breslau, den 17. Dezember 1847.

Dr. R. Krause.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 800 Rthlr. bei, von denen ich bereits 600 Rthlr. bar eingezahlt habe, und sollen noch 200 Rthlr. nach § 2 des Statuts von mir eingezahlt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1847.

Johann Wilh. Fischer.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds 600 Rthlr. bei, welche ich bereits bar eingezahlt habe.

Breslau, den 12. Januar 1848.

G. G. F. Meyer.

Ich trage zum Gesellschafts-Fonds zwei Hundert Rthlr. bei, welche ich in Gemäßheit §. 3. des Statuts einzuzahlen mich verpflichte.

Breslau, den 12. Januar 1848.

F. H. Simon.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originale von Wort zu Wort gleichlautet, wird hiermit auf den Grund der deshalb vorgenommenen genauen Prüfung pflichtmäßig bescheinigt.

Breslau, den 3. März 1848.

Karl Ernst Theodor Osterroht,  
Justiz-Kommissar und Notar im Bezirke des königlichen  
Ober-Landesgerichts zu Breslau.

Die in vorstehendem Gesellschaftsvertrage vom 1. November 1847 enthaltenen Statuten der, unter dem Namen: „Waidwolle-Fabrik zu Polnisch-Hammer“ vereinigten Gesellschaft werden auf Grund der, in beglaubter Abschrift beigehefteten Allerhöchsten Kabinetts-

Ordre vom 19. Februar dieses Jahres von mir mit der Maßgabe bestätigt, daß in dem Schluffage des §. 9. die Worte:

„und zwar gehen mit dieser Uebertragung auf den Erwerber die gesammten Rechte und Obliegenheiten des Erwerbers gegen die Gesellschaft über“

zu streichen sind, und an deren Stelle zu setzen ist:

„für den Fall einer solchen Uebertragung entläßt die Gesellschaft hiermit im voraus den Veräußerer der ihm gegen sie obliegenden Verbindlichkeiten.“

Berlin, den 5. Mai 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.

Bestätigung.  
IV. Nr. 2524.

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar c. will Ich der, unter dem Namen: Waldwolle-Fabrik zu Polnisch-Hammer vereinigten Gesellschaft beschränkte Korporationsrechte verleihen, um auf den bezeichneten Kollektivnamen Grundstücke zu erwerben und Vermögensrechte nach Maßgabe des hiebei zurückerfolgenden Gesellschafts-Vertrages vom 11. November 1847 — dessen Bestätigung Ich Ihnen, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überlasse — auszuüben.

Charlottenburg, den 19. Februar 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Rintelen. von der Heydt.

An die Staatsminister Rintelen und  
von der Heydt.

Nach der Amtsblatt-Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts hieselbst vom 24. März d. J., Amtsblatt Nr. 13 Seite 121/124, ist in Folge der Reorganisation der Gerichte die Einziehung der Zuchthausgefälle von Käufen über 1000 Gulden und der Kreuzburger Armenhausgefälle von Käufen unter 1000 Gulden von gedachtem Königlichen Ober-Gerichte auf die Königlichen Kreisgerichte und das hiesige Königliche Stadtgericht übergegangen.

Danach werden sämtliche Königlichen Kreisgerichte ersucht und veranlaßt, nach § 13 des Zuchthaus-Edikts vom 25. März 1747 von allen bei denselben vorkommenden Güter- und Häuser- und kleinen Grundstück-Verkäufen über 1000 Rthlr. Eins pro Mille, von lachenden Erben aber Eins pro Hundert einzuziehen, auch bei vorkommenden Käufen um